

**VERTRAG ÜBER DIE FINANZIERUNG
DER PLANUNGEN DER LEISTUNGSPHASEN 1 BIS 4 NACH HOAI (PV)
DER INFRASTRUKTURMAßNAHME
„MODERNISIERUNG UND BARRIEREFREIER AUSBAU
DER VERKEHRSTATION ELTVILLE“**

zwischen

1. RMV

vertreten durch die Geschäftsführer

Herrn Professor Knut Ringat und Herrn Dr. André Kawai

– nachfolgend „Aufgabenträger“ genannt –

2. Stadt Eltville am Rhein

vertreten durch den Magistrat,

dieser vertreten durch Herrn Bürgermeister Patrick Kunkel
und Herrn Ersten Stadtrat Peter Scheu

– nachfolgend „Gebietskörperschaft“ genannt –

und

3. DB Station&Service AG

vertreten durch den Vorstand,

dieser vertreten durch die Regionalbereichsleitung,

diese vertreten durch Frau Susanne Kosinsky und Herrn Benjamin Schmidt

– nachfolgend „DB Station&Service“ genannt –

– 1. – 3. nachfolgend gemeinsam „Vertragsparteien“ genannt –

INHALTSVERZEICHNIS

PRÄAMBEL	3
§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND.....	3
§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG	3
§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG.....	3
§ 4 FINANZIERUNG DER PLANUNG	4
§ 5 MITTELABRUF UND VERWENDUNGSNACHWEIS	5
§ 6 UMSATZSTEUER.....	5
§ 7 ZUSAMMENARBEIT.....	6
§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN	6
§ 9 ANLAGEN	7

PRÄAMBEL

In der Rahmenvereinbarung vom 09.08.2011 haben sich das Land Hessen, die Aufgabenträger RMV, NVV und VRN sowie die DB Station&Service auf die Prämissen für die Umsetzung einer Vielzahl von Infrastrukturmaßnahmen an Verkehrsstationen in Hessen im Zeitraum 2011 bis 2019 verständigt. Auf dieser Grundlage haben das Land Hessen, die Aufgabenträger und die DB Station&Service gemeinsam das für diesen Vertrag zugrunde liegende Vertragsmuster erstellt.

Nach einem ersten Ansatz direkt nach Abschluss der Rahmenvereinbarung Hessen in 2011 kam es nicht zu einem Abschluss einer Planungsvereinbarung und das Projekt wurde zurückgestellt. Auf Wunsch der Stadt Eltville hat der Lenkungskreis der Rahmenvereinbarung Hessen in diesem Jahr die Wiederaufnahme der Projektaktivitäten beschlossen. Somit wird für die Infrastrukturmaßnahme „**Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville**“ nachfolgend „**Infrastrukturmaßnahme**“ genannt, der Abschluss dieser Planungsvereinbarung möglich. Da die Realisierung nicht mehr im Gültigkeitszeitraum der aktuellen Rahmenvereinbarung erfolgen kann, soll der Baubeginn der Infrastrukturmaßnahme ab 2020 vorgesehen werden, vorbehaltlich des Abschlusses von Nachfolgevereinbarungen zur o.g. Rahmenvereinbarung Hessen und zur LuFV II.

§ 1 VERTRAGSGEGENSTAND

Dieser Vertrag regelt Grundlagen, Durchführung und Finanzierung der Planung für die Infrastrukturmaßnahme. Zuschusszweck im Sinne des Vertrages ist die Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI.

§ 2 GRUNDLAGE DER PLANUNG

- (1) Grundlage der Planung ist der zwischen dem Aufgabenträger, der Gebietskörperschaft und der DB Station&Service abgestimmte Projektauftrag für die Verkehrsstation Eltville (Anlage 2.1).
- (2) Der Planung liegt darüber hinaus folgende Unterlage zugrunde:
 - Grobkostenschätzung (Anlage 2.2)

§ 3 DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG

- (1) Vorträger der Infrastrukturmaßnahme ist die DB Station&Service. DB Station&Service koordiniert die Planungen innerhalb der Eisenbahninfrastrukturunternehmen (EiU - DB Station&Service, DB Netz AG und DB Energie GmbH).
- (2) DB Station&Service informiert die übrigen Vertragsparteien im Rahmen der Planungsbegleitung über die Erstellung und den Fortschritt der Planungen. Eine Information erfolgt nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI, nach Abschluss der Lph. 3 nach HOAI sowie nach Abschluss der Lph. 4 nach HOAI.
Bei kommunalen Maßnahmen im Bahnhofsumfeld mit Schnittstellen zur geplanten Infrastrukturmaßnahme werden sich die Gebietskörperschaft, der Aufgabenträger und die DB Station&Service im angemessenen Umfang hierüber abstimmen.
- (3) Die Vertragsparteien streben an, die Planungen gemäß dem Rahmenterminplan in Anlage 3.3 durchzuführen. Dies ist Bestandteil des Zuschusszwecks. Sobald feststeht, dass es bei der Planung der Infrastrukturmaßnahme zu Verzögerungen kommen wird, informiert DB Station&Service unverzüglich die übrigen Vertragsparteien und nimmt Verhandlungen mit dem Ziel auf, Verzögerungen zu vermeiden. Bei Verzögerungen, deren Ursache die DB Stati-

on&Service nicht aufgrund vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns zu vertreten hat, verlängert sich der Zeitraum der Planung um die Zeitspanne, in der die DB Station&Service infolge der Verzögerung an der zeitgerechten Durchführung der Planung gehindert ist. Die Vertragsparteien werden den für die Erfüllung des Zuschusszwecks maßgeblichen Rahmen-terminplan entsprechend anpassen.

- (4) Abweichungen von den in § 2 Absatz 1 dieses Vertrags genannten Unterlagen bedürfen der Abstimmung zwischen den Vertragsparteien.

§ 4 FINANZIERUNG DER PLANUNG

- (1) Die Kosten für die Erstellung der Planung der Leistungsphasen 1 bis 4 nach HOAI betragen auf Grundlage der Grobkostenschätzung (Leistungsphase 0) zum Stand vom 08/2015 vsl. 503 TEUR (s. Anlage 2.2).
- (2) Die Finanzierung der Planungskosten für die Maßnahmentelle, die aus einer Nachfolgevereinbarung zur LuFV II finanziert werden sollen (s. Anlage 2.1) erfolgt durch DB Station&Service (310 TEUR).
Die Finanzierung der Planungskosten für die Maßnahmentelle, die nicht aus einer Nachfolgevereinbarung zur LuFV II finanziert werden sollen (nachfolgend „Maßnahmenanteile GVFG“), erfolgt durch den Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft (voraussichtlich 193 TEUR).
- (3) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 1 und 2 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 1/2“ genannt, in Höhe von 2,2 % der Baukosten für die Maßnahmenanteile GVFG. Ermittlung und Abruf der Planungskostenpauschale LPH 1/2 erfolgen nach Zustimmung des Aufgabenträgers und der Gebietskörperschaft und nach Genehmigung (DB Station&Service) des Vorentwurfsheftes endgültig auf Grundlage der Kostenschätzung nach Lph. 2 nach HOAI durch die DB Station&Service.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale LPH 1/2 gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service mit Vertragsschluss einen Abschlag in Höhe von 40 TEUR.

- (4) Zur Finanzierung der Planungen der Lph. 3 und 4 nach HOAI gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service einen pauschalen Zuschuss, nachfolgend „Planungskostenpauschale LPH 3/4“ genannt, in Höhe von 8,5 % der Baukosten für die Maßnahmenanteile GVFG. Ermittlung und Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 erfolgen nach Abschluss der vertragsgegenständlichen Planung endgültig auf Grundlage der Kostenberechnung nach Lph. 4 nach HOAI.

Im Vorgriff auf die Planungskostenpauschale LPH 3/4 gewähren der Aufgabenträger und die Gebietskörperschaft der DB Station&Service nach Vorliegen der Zustimmungen des Aufgabenträgers und der Gebietskörperschaft zu der für die Lph. 3 nach HOAI fortgeschriebenen Aufgabenstellung zwei Abschläge in Gesamthöhe von 153 TEUR

- (5) entfallen
- (6) Im Falle des Abbruchs der Planungen oder der Nichtrealisierung erfolgt keine Rückforderung gewährter Planungskostenzuschüsse i. S. d. § 4 Absätze 3 und 4, es sei denn, es handelt sich um einen Abbruch, den DB Station&Service in vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Weise herbeigeführt hat. Die Abbruchentscheidung selbst ist kein solcher Grund. Wird die Planung abgebrochen, so verpflichten sich die Gebietskörperschaft und der Aufgabenträger entsprechend ihres Finanzierungsanteils gemäß § 5 Absatz 3 der DB Station&Service, die bis dahin entstandenen und noch entstehenden Kosten sowie die Kosten für den qualifizierten Abbruch der Planungen der Infrastrukturmaßnahme auf Nachweis zu finanzieren. Dazu ge-

hören insbesondere auch solche Aufwendungen von DB Station&Service, die trotz Kündigung von Verträgen mit den Auftragnehmern infolge fortbestehender Vergütungsansprüche gemäß § 649 BGB bestehen.

Werden die Planungen nach Abschluss der Lph. 2 nach HOAI im gegenseitigen Einvernehmen aller Vertragsparteien nicht fortgeführt, sind für die Berechnung der Planungskostenpauschale LPH 1/2 nach Absatz 3 die Kosten der gemeinsam festgelegten Vorzugsvariante maßgeblich.

§ 5 MITTELABRUF UND VERWENDUNGSNACHWEIS

- (1) Die DB Station&Service ruft die nach § 4 bereitgestellten Mittel bei dem Aufgabenträger gemäß nachfolgendem Zahlungsplan mit formlosem Mittelabrufschreiben ab. Der Abruf der Mittel erfolgt:
 - a) Abschlag gemäß § 4 Abs. 3 nach Abschluss dieses Vertrages vsl. 01/2016
 - b) 60% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 der Planungskostenpauschale LPH 3/4 inklusive Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 1/2 gemäß § 4 Abs. 3 nach Genehmigung des Vorentwurfsheftes vsl. 06/2017
 - c) 40% des Abschlags gemäß § 4 Abs. 4 mit der Planungskostenpauschale LPH 3/4 nach Vorlage des Entwurfsheftes bei DB Station&Service vsl. 04/2018
 - d) Abrechnung der Planungskostenpauschale LPH 3/4 gemäß § 4 Abs. 4 nach Abschluss der Lph. 4 vsl. 09/2019
- (2) Der Aufgabenträger überweist der DB Station&Service die angeforderten Mittel innerhalb des im Abrufschreiben genannten Zahlungsziels.
- (3) Die Gebietskörperschaft beteiligt sich an den Planungskosten gemäß § 4 Absätze 3 und 4 durch Gewährung eines Zuschusses i. H. v. 50%. Dies entspricht nach der derzeitigen Grobkostenschätzung einem Gesamtbetrag von 96,5 TEUR. Der Aufgabenträger ruft den Zuschuss bei der Gebietskörperschaft ab. Die Gebietskörperschaft überweist dem Aufgabenträger den Betrag unverzüglich.
- (4) DB Station&Service weist dem Aufgabenträger die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel mit einem Sachbericht gemäß Anlage 5.4 jeweils nach Abschluss der Lph. 2 und der Lph. 4 nach HOAI nach. Dem jeweiligen Sachbericht beigefügt wird nach der Lph. 2 nach HOAI das genehmigte Vorentwurfsheft und nach der Lph. 4 nach HOAI eine elektronische Fassung des genehmigten Entwurfsheftes oder Planungsheftes.
- (5) entfallen
- (6) Die DB Station&Service wird den Finanzmittelbedarf jährlich einmal im Rahmen der Abstimmungsgespräche zur Projektliste fortschreiben.

§ 6 UMSATZSTEUER

- (1) Bei der umsatzsteuerlichen Beurteilung der nach diesem Vertrag vereinbarten Zahlungen sind sich die Vertragsparteien einig, dass diese als nicht steuerbar nicht der Umsatzsteuer unterliegen. Die Zahlungen werden daher netto (ohne Umsatzsteuer) abgerufen.
- (2) Sind von der DB Station&Service hierfür Umsatzsteuerbeträge rückwirkend zu entrichten (durch Änderung der rechtlichen Beurteilung z.B. im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung), werden die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung vom Aufgabenträger nachgefordert.

- (3) Geht der DB Station&Service ein Umsatzsteuerbescheid nach Maßgabe des vorstehenden Absatzes 2 zu, wird sie mit dem Aufgabenträger so rechtzeitig eine Abstimmung über die Durchführung von Rechtsbehelfen vornehmen, dass etwaige Einspruchsfristen gewahrt werden können.
- (4) Die DB Station&Service wird mit dem Aufgabenträger ferner eine Abstimmung darüber herbeiführen, wann die vom Aufgabenträger zu erstattenden Umsatzsteuerbeträge an die DB Station&Service gezahlt werden.
- (5) Wird der Aufgabenträger durch Änderung der rechtlichen Beurteilung oder durch eine steuerliche Betriebsprüfung aufgefordert, rückwirkend die entsprechenden Umsatzsteuerbeträge und die durch die nachträgliche Zahlung entstehenden steuerlichen Nebenleistungen im Sinne des § 3 Absatz 4 Abgabenordnung zu entrichten beziehungsweise die anteiligen Zahlungsabrufe mit Mehrwertsteuer einzufordern, sind diese im Innenverhältnis zwischen Aufgabenträger und der Gebietskörperschaft gemäß ihrer jeweiligen Zuschussanteile nach § 5 Absatz 3 zu tragen.

§ 7 ZUSAMMENARBEIT

- (1) Die Vertragsparteien regeln alle sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Fragen in vertrauensvoller Zusammenarbeit.
- (2) Ergibt sich aus wichtigen Gründen, insbesondere aus gesetzlichen Maßnahmen, dass Änderungen oder Ergänzungen der in diesem Vertrag getroffenen Vereinbarungen zur Wahrung der darin festgelegten Interessen einer Vertragspartei erforderlich werden, so sind sie unverzüglich in vertrauensvoller Zusammenarbeit zu vereinbaren.
- (3) DB Station&Service ist verpflichtet, dem Aufgabenträger unverzüglich anzuzeigen, wenn
 - sie neben den in diesem Vertrag geregelten voraussichtlichen Finanzierungen weitere finanzielle Unterstützungen für denselben Zweck bei anderer Stelle beantragt oder erhält,
 - der vertragliche Zweck oder sonstige für die finanzielle Unterstützung maßgeblichen Umstände sich ändern oder wegfallen,
 - ein Insolvenzverfahren gegen sie beantragt oder eröffnet wird.
- (4) Jede Vertragspartei benennt einen Ansprechpartner, gleiches gilt im Falle der Änderung.

§ 8 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- (1) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass mit dem vorliegenden Vertrag noch keine abschließende Entscheidung über die Realisierung der Infrastrukturmaßnahme getroffen ist. Die Realisierung steht insbesondere unter dem Vorbehalt, unter welchen Bedingungen der Bund der DB Station&Service Bundesmittel auf Grundlage des BSWAG für den Zeitraum nach Beendigung der LuFV II (31.12.2019) gewährt.
- (2) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht. Die Vertragsparteien verpflichten sich, in einem solchen Fall die Bestimmung durch eine wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der zu ersetzenden Bestimmung soweit wie möglich entspricht. Entsprechendes gilt für etwaige Lücken des Vertrags.
- (3) Die in diesem Vertrag geregelten Rechte und Pflichten begründen keinen Leistungstausch. Die Vertragsparteien sind sich einig, dass es sich vorliegend um ein Subventionsrechtsverhältnis handelt.

- (4) Die DB Station&Service ist mit Zustimmung der übrigen Vertragsparteien berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag ganz oder teilweise auf verbundene Unternehmen im Sinne von § 15 AktG zu übertragen. Einer Zustimmung bedarf es nicht im Falle von Umstrukturierungen innerhalb des DB-Konzerns.
- (5) Dieser Vertrag wird für jede Vertragspartei einmal ausgefertigt.
- (6) Den Vertragsparteien sind die besonderen gesetzlichen Schriftformerfordernisse der §§ 57 VwVfG, 126 BGB bekannt. Sie verpflichten sich hiermit, auf jederzeitiges Verlangen einer Vertragspartei alle Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben, die erforderlich sind, um den gesetzlichen Schriftformerfordernis Genüge zu tun und sich nicht auf die Nichteinhaltung der gesetzlichen Schriftform zu berufen. Dies gilt nicht nur für den Abschluss dieses Ursprungsvertrages, sondern auch für alle etwaigen Nachtrags-, Änderungs- und Ergänzungsverträge. E-Mail und Telefax wahren das Schriftformerfordernis nicht.

§ 9 ANLAGEN

Folgende Anlagen sind Bestandteil dieses Vertrags:

- Anlage 2.1** Projektauftrag Verkehrsstation Eltville
- Anlage 2.2** Grobkostenschätzung
- Anlage 3.3** Rahmenterminplan
- Anlage 5.4** Muster Sachbericht Planung

Rhein-Main-Verkehrsverbund GmbH

Hofheim am Taunus, den

.....
Professor Knut Ringat
Geschäftsführer und
Sprecher der Geschäftsführung

.....
Dr. André Kawai
Geschäftsführer

Stadt Eltville am Rhein
Der Magistrat

Eltville, den

.....
Patrick Kunkel
Bürgermeister

.....
Peter Scheu
Erster Stadtrat Dienstsiegel

DB Station&Service AG
Regionalbereich Mitte

Frankfurt am Main, den

ppa.

i.V.

.....
Susanne Kosinsky
Leiterin Regionalbereich Mitte

.....
Benjamin Schmidt
Leiter Bahnhofsmanagement Darmstadt

Projektauftrag

Bahnhof Eltville
Umbau und Modernisierung
der Verkehrsstation

Streckennummer 3507
Wiesbaden Ost – Niederlahnstein



Projekt-Nr.: G.011550038

DB Station&Service AG

Darmstadt, 02.10.2015

Inhalt

1.		
1	Projektübersicht	2
1.1	Kurzübersicht	2
1.2	IST – Zustand	2
1.3	Qualitätskennzahlen (QKZ).....	3
1.4	Ganzheitlicher Ansatz des Projektes	3
1.5	Geplante Maßnahmen	3
1.5.1	Verkehrsstation Eltville.....	3
1.5.2	Empfangsgebäude.....	5
1.5.3	Vermietung und Vermarktung	6
2	Kosten und Finanzierung	6
2.1	Kosten	Fehler! Textmarke nicht definiert.
3	Schnittstellen & Rahmenbedingungen	6
3.1	Schnittstellen zu anderen Projekten	6
3.2	Besondere Rahmenbedingungen	6
3.3	Offene Punkte	6
4	Beschluss der / Zustimmung zur Aufgabenstellung ..Fehler! Textmarke nicht definiert.	

1 Projektübersicht

1.1 Kurzübersicht

Moderne und kundenfreundliche Personenbahnhöfe sind eine der wesentlichen Voraussetzungen, um Akzeptanz und Nutzung des SPNV-Angebots zu steigern. In Fortsetzung der bisherigen Modernisierungsprogramme und Maßnahmen soll den Fahrgästen in Hessen künftig an noch mehr Personenbahnhöfen eine diesen Anforderungen entsprechende Infrastruktur geboten werden.

Für die Verkehrsstation Eltville sind folgende Maßnahmen Bestandteil dieses Projektes:

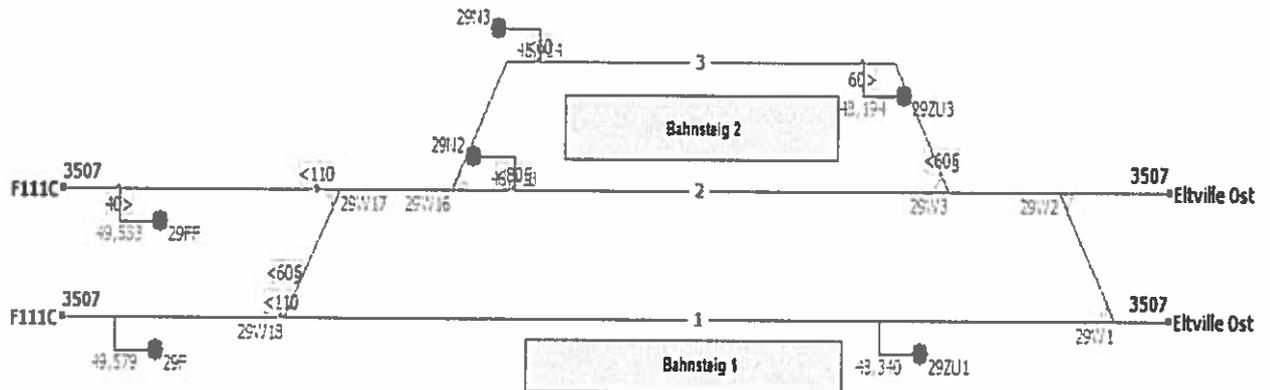
- Anhebung der Bahnsteige
- Barrierefreier Zugang
- Infolge Eingriffe in die PU einheitliche Erneuerung der PU-Wandverkleidung
- Ausstattung der Bahnsteige
- Erneuerung Wetterschutz

1.2 IST – Zustand

Strecke	3507 Wiesbaden Ost - Niederlahnstein	
Bestandteil TEN:	Ja, konventionell	
vorh. Bahnsteigkanten (betriebl. Gleisbezeichnung)	Gl. 1, Gl. 2, Gl. 3	
Empfangsgebäude vorhanden [ja/nein]:	ja, verkauft	
Station stufenfrei [ja/nein]?	nein	
Station barrierefrei [ja/nein]?	nein	
Bf-Nummer	1572	
Bf. Kat:	5	
Reisendenzahl:	1750 / Tag	
Betriebsprogramm: Zughalte/-gattungen:	Regionalbahn:	53 Halte / Tag

Lageskizze :

Bf Eltville (FELT)



1.3 Qualitätskennzahlen (QKZ)

entfällt

1.4 Ganzheitlicher Ansatz des Projektes

In diesem Projekt werden die Bahnsteige mit Zugangsanlagen umgebaut

1.5 Geplante Maßnahmen

1.5.1 Verkehrsstation Eltville

Der Umbau und die Modernisierung der Verkehrsstation Eltville ist mit folgenden Maßnahmen vorgesehen:

Bahnsteige :

- Bahnsteig 1 :
 - Baulänge : 170 m
 - Nennhöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO))
 - Bahnsteigbreite : Mindestbreite 2,50 m. Die erforderliche Breite ist auf der Grundlage Personenaufkommen , Durchgangsbreiten gemäß Ril 813 zu berechnen. Es ist zu beachten, dass bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen fahrzeuggebundene Einstiegshilfen zum Einsatz kommen (siehe Ril 813.0201A04).
 - Der Bahnsteigbelag ist in der Farbe Anthrazit zu planen

- **Bahnsteig 2 :**
 - Baulänge : 170 m
 - Nennhöhe: 55 cm ü. Schienenoberkante (SO).
 - Bahnsteigbreite : Mindestbreite 3,30 m. Die erforderliche Breite ist auf der Grundlage Personenaufkommen , Durchgangsbreiten gemäß Ril 813 zu berechnen. Es ist zu beachten, dass bei den auf der Strecke verkehrenden Fahrzeugen fahrzeuggebundene Einstiegshilfen zum Einsatz kommen (siehe Ril 813.0201A04).
 - Der Bahnsteigbelag ist in der Farbe Anthrazit zu planen

- Die Sicherung des Gefahrenraums auf den Bahnsteigen ist gemäß Risikobewertung „Sicherheit am Bahnsteiggleis“ zu planen.
- Einbau von taktilen Leiteinrichtungen für Blinde und Sehbehinderte nach DIN 32984 und Entwässerungsanlagen an den Bahnsteigen.
- Erneuerung der Beleuchtung inklusive Stromanschluss (Wiederverwendbarkeit der vorhandenen Anlage prüfen).
- Rückbau nicht benötigter Bahnsteiglängen, nach Maßgabe der technischen Erfordernis und / oder der Finanzierungsgrundlage.

Barrierefreier Ausbau:

- Neubau von zwei Aufzügen jeweils von der Personenunterführung zu den Bahnsteigen 1 und 2 .
- Aufzüge als Durchlader mit zwei Stationen.
- Telefonanschlüsse für Notruf und Störmeldungen.

Wetterschutz :

- **Bahnsteig 1 :**
 - Erneuerung und Anpassung des Bahnsteigdaches am EG (29 m lang), Abriss der Überdachung über dem Treppenabgang zur Personenunterführung.

- **Bahnsteig 2:**
 - Abriss der Überdachung über dem Treppenabgang zur Personenunterführung, 1 Wetterschutzhaus Typ Vanda, Seitenteile vollverglast, Größe 4,50 m x 1,50 m, langer Dachüberstand.

Ausstattung :

- Die Ausstattung der Bahnsteige ist nach den Ausstattungskatalog der DB Station&Service AG, Kategorie 5 zu planen.
 - 4 x Fahrplanvitrinen, Aufteilung: je 2 nebeneinander auf dem Bahnsteig 1 und auf dem Bahnsteig 2
 - 2 x Bahnhofsuhren, doppelseitig
 - 5 x doppelseitiges Bahnhofsnamensschild
 - 1 x einseitige Bahnhofsnamensschilder
 - 1 x Stationsschilder nach Marke Bahnhof
 - 4 x Warnschilder „Durchgang verboten“
 - 12 x Warnschilder „Ein- und durchfahrende Züge“

- 4 x Abfallbehälter
- 1 x Streugutbehälter

- Zur Information der Reisenden sind je Bahnsteig 1 Dynamischer Schrift (DSA) Anzeiger vorzusehen (Wiederverwendbarkeit der vorhandenen Geräte prüfen).
- Erneuerung der Wegeleitung.
- Unbeschädigte Ausstattungselemente sind wieder zu verwenden.

Personenunterführung :

- Modernisierung der Personenunterführung einheitliche Erneuerung der Wandverkleidung durch Fliesen
- Beleuchtung und Vorbereitung zur Videoüberwachung.
- Deckenanstrich
- Bodenbelag aus Keramik oder Naturstein - Abstimmung mit Projektleiter -
- Neubau der Entwässerung
- Wetterschutz der Zugangstreppen durch Einhausung

Zugänge :

- Alle Treppenzugänge zu den Bahnsteigen 1 und 2 sind zu sanieren und an die neue Bahnsteighöhe sowie den neuen Bahnsteigbelag anzupassen.

Sonstiges :

- Erstellen von Brandschutzkonzept
- Bahnsteigausstattungspläne
- Für jeden Bahnsteig ist eine Standfläche für Fahrkartenautomaten zu planen. Abstimmung mit DB Vertrieb, Vertriebsinfrastruktur, Mainzer Landstraße 181, 60327 Frankfurt

Variantenprüfung:

Für den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation ist die Erschließung durch Rampe oder Aufzug zu untersuchen und in einer Wirtschaftlichkeitsmatrix darzustellen.

1.5.2 Empfangsgebäude

Das EG ist nicht im Eigentum der DB Station&Service AG.

1.5.3 Vermietung und Vermarktung

Die im Baubereich befindlichen Anlagen , Werbeanlagen der Fa Ströer, Waren- und Leistungsautomaten, sind während der Baumaßnahme vor Beschädigungen oder Verschmutzung zu sichern oder vorübergehend an einem anderen Standort aufzustellen. Mit Abschluss der Bauarbeiten sind diese Anlagen wieder aufzustellen.

Standflächen für neue Warenverkaufsautomaten und Werbeflächen sind mit dem Fachbereich Vermietung abstimmen.

2 Kosten und Finanzierung

2.1 Kosten

Gesamtkosten: 5,9 Mio. EUR (Stand Lph. 0)

2.2 Finanzierung

Die Finanzierung erfolgt über die Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) und dem Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

3 Schnittstellen & Rahmenbedingungen

3.1 Schnittstellen zu anderen Projekten

Keine.

3.2 Besondere Rahmenbedingungen

Ril 813 , Ril 513 , TSI PRM , TEIV, EBO

3.3 Offene Punkte

Keine

4 Termine

Voraussichtlicher Baubeginn : 06/2020

Voraussichtliche Inbetriebnahme : 04/2021

5 Beschluss der / Zustimmung zur Aufgabenstellung

OE	Name	Eingang / Datum	Unterschrift / Datum
Infrastrukturmanager	Henning Metzner		
AGL Bauprojekte bzw. Projektleiter (optional)	Bernd Moritz		
Leiter Bau – und Anlagenmanagement	Ulrich Kipp		
Leiter Operations	Fabian Scharr		
Leiter Vermietung	Rolf Escher		
Leiter Bahnhofsmanagement	Benjamin Schmidt		

**Grobkostenschätzung Baukosten
 Infrastrukturmaßnahme
 "Modernisierung und barrierefreier Ausbau der Verkehrsstation Eltville"
 Stand: August 2015**

Basis: vor Planungsbeginn Lph. 0 mit Annahmen aus vergleichbaren Projekten
 Mit steigender Planungskonkretisierung und Planungstiefe sind signifikante Änderungen möglich

Zuordnung	Maßnahmenanteile LuFV Grobkostenschätzung der Baukosten [TEUR - netto]	Maßnahmenanteile GVFG Grobkostenschätzung der Baukosten [TEUR - netto]
Bahnsteig Gleis 1 (Hausbahnsteig) Bahnsteigneubau (Länge 170 m; Höhe 55 cm ü. SO) inkl. Beleuchtung und Anpassungsmaßnahmen	1.200	
Bahnsteig Gleis 1 (Hausbahnsteig) Barrierefreier Ausbau mit Aufzug und Anpassungsmaßnahmen		800
Bahnsteig Gleis 2-3 (Mittelbahnsteig) Bahnsteigneubau (Länge 170 m; Höhe 55 cm ü. SO) inkl. Beleuchtung und Anpassungsmaßnahmen	1.400	
Bahnsteig Gleis 2-3 (Mittelbahnsteig) Barrierefreier Ausbau mit Aufzug und Anpassungsmaßnahmen		800
Bahnsteigausstattungen für Haus- und Mittelbahnsteig	300	
Personenunterführung Anpassungsmaßnahmen inkl. Erneuerung der Wandverkleidung		200
SUMME BAKOSTENGROBSCHÄTZUNG (netto):	2.900	1.800
Planungskosten	DB-Mittel	Mittel Stadt + AT
Planungskosten für die Lph. 1-2 (2,2%) gemäß Grobkostenschätzung abzüglich eines Abschlags nach § 4 Abs. 1:	64	40
Planungskosten für die Lph. 3-4 (8,5%) gemäß Grobkostenschätzung:	247	153
Planungskosten für die Lph. 1-4 (10,7%) gemäß Grobkostenschätzung:	310	193

Grob-Rahmenterminplan
Stand April 2015

Projektvorlauf nach Vertragsabschluss (Beschaffung Bestandunterlagen, Beauftragung Planungsbüro, etc.)	6 Monate
Planung Lph 1 und 2	6 Monate
Prüfung Vorentwurfsheft Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner	3 Monate
Planung Lph 3 und 4	8 Monate
Genehmigung EBA, SB1 Und ggf. weitere Beteiligung von Gremien der Vertragspartner	12-18 Monate
Gesamt	35-41 Monate

Notwendige Entscheidungen der Gremien der Vertragspartner sind innerhalb der angegeben Fristen umzusetzen, um die weiteren Terminabläufe einhalten zu können.